

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Basis-mittel)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 26. Juli 2023
(7000-0007#2023/0004-0901 9521)

Für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wird Folgendes bestimmt:

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) sowie nach der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ vom 17. Mai 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Zuwendungszweck ist der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5, die der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach Artikel 1 Nr. 3 des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), entsprechen. Diese können umgesetzt werden an Ganztagsgrundschulen, an Förderschulen im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden, sowie in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht, besteht und sie zur Erfüllung des

Rechtsanspruchs gemäß Artikel 1 Nr. 3 GaFöG in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII beitragen.

- 2.2 Ganztagsgrundschulen im Sinne dieser Richtlinie sind verpflichtende Ganztagschulen, Ganztagschulen in Angebotsform und offene Ganztagschulen, die unabhängig von der Schulart ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vorhalten. Zu den offenen Ganztagschulen zählen insbesondere auch die Betreuenden Grundschulen, sofern sie an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitstellen, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.

Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 können nur gefördert werden, wenn ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und spätestens nach Beendigung der Investitionsmaßnahmen vor Ort durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Hilfe der Angebote der Ganztagsgrundschulen sichergestellt ist, dass der zeitliche Betreuungsumfang gemäß Artikel 1 Satz 1 Nr. 3 GaFöG in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII für die Erfüllung des Rechtsanspruches vorgehalten wird. Bei der Bereitstellung der Bildungs- und Betreuungsangebote sind Kooperationen mit Dritten möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Erlaubnispflicht beziehungsweise die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind.

- 2.3 Förderfähig sind Investitionen und Maßnahmen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248), einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Als förderfähige Investitionen werden insbesondere auch solche Maßnahmen angesehen, welche energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel aus den §§ 1 und 3 GaFinHG stehen.

Bei Baumaßnahmen wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Es sind Ausnahmen möglich, über die das Ministerium für Bildung in enger Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde entscheidet. Zur Sicherstellung der gemäß Nummer 1 verfolgten Ziele können weitere Vorgaben gemacht und die Förderquote niedriger festgesetzt werden. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise oder eine Verpflichtung des Eigentümers zur Gegenleistung erforderlich.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Gebietskörperschaften, die Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG) sind,

- b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) Träger von Freien Waldorfschulen mit Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter, die Zuschüsse gemäß § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten,
- d) kommunale Träger oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe von Tageseinrichtungen, die Betreuungsangebote für Grundschulkinder gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII anbieten, sowie
- e) Zusammenschlüsse von unter den Buchstaben a bis d genannten Trägern.

Für die Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger finden die Vorgaben der Nummer 12 Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO Anwendung.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ab Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn für den Zuwendungsbereich entsprechend Nummer 1.3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Gesamtvorhaben, ist eine Förderung möglich, soweit es sich um selbständige, zu Beginn des Förderzeitraums noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt und für diese Abschnitte die Förderkriterien erfüllt sind.

5 Art, Fördervolumen und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt.
 - 5.1.1 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag bewilligt (Festbetragsfinanzierung).
 - 5.1.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 70 v. H. der im jeweiligen Antragsverfahren dargelegten und tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Nachbewilligung ist in der Regel nicht möglich.
 - 5.1.3 Förderfähig sind die Ausgaben der Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) (in der jeweils aktuellen Fassung) mit Ausnahme der Kosten für Finanzierung und allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppe 761 bis 790).
- 5.2 Für zweckentsprechende Investitionen in den 41 Bezirken der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen Fördermittel wie folgt zur Verfügung:

Nummer des Jugendamtbezirks	Jugendamtsbezirk	Anteil im v.H. Satz	Finanzmittel in Euro
101	Ahrweiler, LK	2,7412	3.632.264,07
102	Altenkirchen (Ww), LK	2,8207	3.737.633,64
103	Alzey-Worms, LK	3,0280	4.012.307,47
104	Bad Dürkheim, LK	2,9815	3.950.704,06
105	Bad Kreuznach, LK	2,5743	3.411.123,44
106	Bad Kreuznach, Stadt	1,6081	2.130.847,26
107	Bernkastel-Wittlich, LK	2,6339	3.490.106,82
108	Birkenfeld, LK	1,6012	2.121.781,57
109	Idar-Oberstein	1,2548	1.662.767,44
110	Cochem-Zell, LK	1,8609	2.465.823,71
111	Donnersbergkreis	2,1135	2.800.536,37
112	Eifelkreis Bitburg-Prüm, LK	2,5705	3.406.153,27
113	Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt	1,6404	2.173.605,64
114	Germersheim, LK	2,9345	3.888.490,84
115	Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	2,3823	3.156.723,81
116	Kaiserslautern, LK	2,7623	3.660.279,93
117	Koblenz, kreisfreie Stadt	2,5495	3.378.275,31
118	Kusel, LK	2,1389	2.834.229,83
119	Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	1,5300	2.027.350,31
120	Ludwigshafen a. Rhein, kreisfreie Stadt	4,4624	5.913.011,09
121	Mainz, kreisfreie Stadt	4,2347	5.611.283,32
122	Mainz-Bingen, LK	4,1038	5.437.916,52
123	Mayen-Koblenz, LK	3,5590	4.716.008,43
124	Andernach	1,1970	1.586.116,21
125	Mayen	1,1367	1.506.269,04
126	Neustadt a.d.W., kreisfreie Stadt	1,6553	2.193.409,29
127	Neuwied, LK	2,4618	3.262.064,36
128	Neuwied, Stadt	2,0271	2.686.134,31
129	Pirmasens, kreisfreie Stadt	1,5687	2.078.697,79
130	Rhein-Hunsrück-Kreis	2,2974	3.044.197,19
131	Rhein-Lahn-Kreis	2,7175	3.600.952,47
132	Rhein-Pfalz-Kreis	3,3465	4.434.451,48
133	Speyer, kreisfreie Stadt	1,3125	1.739.126,65
134	Südliche Weinstraße, LK	2,5611	3.393.707,38
135	Südwestpfalz, LK	2,2844	3.027.027,70
136	Trier, kreisfreie Stadt	2,5224	3.342.378,38
137	Trier-Saarburg, LK	3,5611	4.718.802,44
138	Vulkaneifel, LK	1,8131	2.402.541,60
139	Westerwaldkreis	3,9367	5.216.512,61
140	Worms, kreisfreie Stadt	2,2602	2.994.994,95
141	Zweibrücken, kreisfreie Stadt	1,2540	1.661.592,03
	Summe	100	132.508.200,00

- 5.3 Die auf Rheinland-Pfalz entfallenden Restmittel aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gemäß § 4 Abs. 3 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020, zuletzt geändert am 20. Dezember 2021, werden anteilig entsprechend dem Verteilungsmaßstab gemäß Nummer 5.2 auf die Jugendamtsbezirke verteilt. Das Land behält sich vor, die Mittel ganz oder teilweise zur Förderung von Maßnahmen

mit besonderem Landesinteresse unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bewilligen.

- 5.4 Mittel gemäß den Nummern 5.2 und 5.3, die bis zum 31. Dezember 2025 nicht bewilligt wurden, werden jugendamtsbezirksübergreifend in der Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt, bis sie vollständig vergeben sind (gesonderte Antragsfrist und Mindestfördersumme siehe Nummer 7.3). Eine dahingehende Mittelverfügbarkeit wird von Seiten des Ministeriums für Bildung zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
- 5.5 Zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 3 GaFinHG (länderübergreifende Umverteilung der ggf. bis zum 31. Dezember 2026 nicht beanspruchten Bundesmittel) werden in der Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt, bis sie vollständig vergeben sind (gesonderte Antragsfrist und Mindestfördersumme siehe Nummer 7.4). Eine dahingehende Mittelverfügbarkeit wird von Seiten des Ministeriums für Bildung zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

6 Maßnahmenkatalog

- 6.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt unter Beteiligung der Träger gemäß Nummer 3 auf Grundlage der Bedarfsplanung und der Schulentwicklungsplanung beziehungsweise einer vergleichbaren Planungsgrundlage sowie des Budgets gemäß Nummer 5.2 und Nummer 5.3 einen Maßnahmenkatalog, in dem die gemäß dieser Richtlinie zu fördernden zweckentsprechenden investiven Maßnahmen aufgelistet sind. Bei der Auswahl der aufzunehmenden Maßnahmen sind solche zu priorisieren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vorbereitenden Maßnahme, die durch das Investitionsprogramm der Beschleunigungsmittel gefördert wurde, stehen.
- 6.2 Der Maßnahmenkatalog ist dem Ministerium für Bildung an basismittel@bm.rlp.de in elektronischer Form zu übermitteln.
- 6.3 Das Ministerium für Bildung prüft mit Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) die in den Maßnahmenkatalogen enthaltenen Vorhaben und erteilt bei entsprechendem Prüfergebnis eine Freigabe für die einzelnen Maßnahmen. Maßnahmenkataloge können fortlaufend weiterentwickelt und aktualisiert werden. Sie sind in diesem Fall gemäß Nummer 6.2 erneut dem Ministerium für Bildung vorzulegen. Der abschließende Maßnahmenkatalog ist dem Ministerium für Bildung bis zum 31. Juli 2024 zu übermitteln.
- 6.4 Finanzmittel können jugendamtsbezirksübergreifend zur Förderung von Maßnahmen genutzt werden. Die Verantwortung für die dafür erforderlichen Abstimmungsprozesse liegt dabei bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bezirk die zu fördernde Einrichtung liegt. Die zu fördernde Maßnahme ist mit entsprechender Bemerkung im Maßnahmenkatalog des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bezirk die zu fördernde Einrichtung liegt, aufzunehmen. Die weiteren beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermerken in ihren Maßnahmenkatalogen gegebenenfalls ihre finanzielle Beteiligung.

- 6.5 Finanzmittel können zur Förderung einrichtungsübergreifender Maßnahmen sowie grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen in geeigneten Räumlichkeiten im Eigentum Dritter genutzt werden. Die Verantwortung für die dafür erforderlichen Abstimmungsprozesse inklusive notwendiger Vereinbarungen über die Planung, Ausführung und spätere Nutzung liegt bei den beteiligten Einrichtungsträgern. Die zu fördernde Maßnahme ist mit einer entsprechenden Bemerkung im Maßnahmenkatalog auszuweisen.

7 Verfahren (Fristen; notwendige Unterlagen)

- 7.1 Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des formellen Zuwendungsverfahrens nach Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO ist
- a) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für Maßnahmen im schulischen Bereich.
 - b) das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für Anträge aus dem Bereich der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen.

Zum Zuwendungsverfahren gehören hierbei auch die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Mitwirkung bei der Erstellung der erforderlichen Berichte.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Nummer 6.5 richtet sich nach der Eigentümerstellung für die zu fördernde Einrichtung. Die jeweils nicht ausführende Bewilligungsbehörde hat der ausführenden Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme zur grundsätzlichen Förderfähigkeit und voraussichtlichen Inbetriebnahme-Fähigkeit auf Grundlage einer fachlichen Plausibilisierung abzugeben.

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den in dieser Förderrichtlinie aufgenommenen ergänzenden Regelungen.

- 7.2 Förderanträge auf Grundlage der geprüften und freigegebenen Maßnahmenkataloge gemäß Nummer 6.2 können bis 30. Juni 2025 gestellt werden. Die für die Antragstellung erforderlichen zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionskosten sollen mindestens 50.000 Euro pro Förderantrag betragen.
- 7.3 Förderanträge für Mittel gemäß Nummer 5.4 (landesinterne Umverteilung der Mittel) können vom 1. Februar 2026 bis zum 31. März 2026 gestellt werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vom Antragsteller entsprechend zu beteiligen. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro pro Förderantrag.
- 7.4 Förderanträge für Mittel gemäß Nummer 5.5 (länderübergreifende Umverteilung der Mittel) können vom 1. Februar 2027 bis zum 31. März 2027 gestellt werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vom Antragsteller entsprechend zu beteiligen. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro pro Förderantrag.
- 7.5 Förderanträge beinhalten insbesondere folgende Angaben:

7.5.1 Daten zur Investitionsplanung

- Beschreibung der Maßnahme,
- Darlegung der Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die
 - geschaffen werden,
 - von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren oder
 - erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

Ein Platz im Sinne dieser Förderrichtlinie ist jedes für ein Kind im Grundschulalter durch den Träger räumlich ausreichend vorgehaltenes Angebot nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie, das einem zeitgemäßen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot entspricht.

- Zeitplan mit Angaben zum (voraussichtlichen) Zeitpunkt des Maßnahmebeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmeendes und zum voraussichtlichen Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,
- Kostenplanung mit Summe der Gesamtinvestitionskosten, aufgeschlüsselt gemäß Nummer 2.3 dieser Richtlinie, beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers (Finanzierungsplan), ggf. Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung.

7.5.2 Im Falle von Baumaßnahmen ist ein Lageplan, ein Bauplan mit Baubeschreibung, eine Kostenberechnung nach DIN 276 (in der jeweils aktuellen Fassung) und eine Flächenberechnung nach DIN 277 Teile 1 bis 3 (in der jeweils aktuellen Fassung) beizufügen. Bei Tageseinrichtungen sind außerdem die gemäß Nummer 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung beizufügenden Angaben, erweitert um die hier zusätzlich zuwendungsfähigen Kostengruppen 100 und 200, einzureichen.

7.5.3 Eine Versicherung vonseiten des Antragstellers, dass die Wirtschaftlichkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist.

7.5.4 Eine Versicherung gemäß Nummer 8.4 dieser Richtlinie.

7.5.5 Im Falle kommunaler Zuwendungsempfänger eine Versicherung gemäß Nummer 8.5 dieser Richtlinie.

7.5.6 Bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ eine Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme.

7.5.7 Bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.

7.5.8 Ggf. eine Erklärung, dass es sich um den selbständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

7.5.9 Die Versicherung, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln in angemessener Form auf das Bundesprogramm hingewiesen wird.

7.6 Die für das gesamte Antrags- und Zuwendungsverfahren verbindlich zu verwendenden Formulare stellt das Ministerium für Bildung auf der Internetseite der Ganztagschulen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Förderanträge sind je nach Zuständigkeit an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

beziehungsweise das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu richten. Sie sind sowohl in elektronischer Form als auch in schriftlicher Form einzureichen.

Die Kontaktdaten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Stellt die zuständige Behörde zur Abwicklung des Verfahrens eine webbasierte Anwendung zur Verfügung, so ist dieses Verfahren verbindlich zu nutzen.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	
Elektronisch	poststelle@add.rlp.de
Postalisch für Anträge aus den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Kusel, Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 32 Postfach 1320 54203 Trier
Postalisch für Anträge aus den Landkreisen Altenkirchen, Bad Kreuznach, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis, Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück sowie der kreisfreien Stadt Koblenz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Außenstelle Schulaufsicht - Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17 56068 Koblenz
Postalisch für Anträge aus den Landkreisen Rhein-Pfalz-Kreis, Südwestpfalz, Kaiserslautern, Donnersbergkreis, Alzey-Worms, Mainz-Bingen, Bad Dürkheim, Germersheim, Südliche Weinstraße sowie den kreisfreien Städten Ludwigshafen, Speyer, Pirmasens, Zweibrücken, Frankenthal, Mainz, Worms, Landau, Neustadt a.d.W., Kaiserslautern	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Außenstelle Schulaufsicht - Le Quartier-Hornbach 19 67433 Neustadt an der Weinstraße

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	
Elektronisch	Kita-Mz@lsjv.rlp.de
Postalisch	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Referat Kindertagesstätten Rheinallee 97-101 55118 Mainz

- 7.7 Den Anträgen kommunaler Gebietskörperschaften beziehungsweise kommunaler Träger ist eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach der Anlage 1 des Teils II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Gemäß Nummer 14.2 in Verbindung mit Nummer 14.5 Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO wird im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium auf die kommunalaufsichtliche Stellungnahme (Nummer 3.5.1 Teil II zu §

44 Abs. 1 VV-LHO) verzichtet. Die Bewilligungsstelle leitet die Unterlagen nach Absatz 1 an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.

- 7.8 Bei fehlender dauernder Leistungsfähigkeit eines kommunalen Trägers ist eine Finanzierung der Investitionskosten nach Abzug der Fördersumme nur bei einer in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich auskömmlichen Finanzierung des Schuldendienstes der für diese Maßnahme vorgesehenen Aufnahme von Investitionskrediten durch den kommunalen Träger möglich. Die Kommunalaufsicht kann die entsprechende Aufnahme von Investitionskrediten genehmigen, sofern der antragstellende kommunale Träger geeignete Maßnahmen darstellt, mit denen zukünftig eine seine dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionskredite vermieden werden kann.
- 7.9 Abweichend von den Regelungen aus Nummer 6.1 Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO gelten bei Baumaßnahmen im Bereich der Tageseinrichtungen die Ausführungen zur fachlichen Prüfung und zum Vergaberecht der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung. Von einer fachlichen Prüfung kann abgesehen werden, soweit eine Sanierungsinvestition keine baurechtlichen Genehmigungspflichten auslöst. Die Empfehlungen und Regelungen zur Planung und die Formalia der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend der Umstände des Einzelfalls zu befolgen. In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.
- 7.10 Ist der Zuwendungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. An Stelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

8 Verwendungsnachweis; Zweckbindung; Maßnahmebeginn; Ausschluss der Doppelförderung; Zusätzlichkeit der Mittel

- 8.1 Vorlage Verwendungsnachweis; Mittelabruf
Die Fördermittel sind unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme – spätestens jedoch zum 31. März 2028 – vollständig gegenüber der Bewilligungsbehörde abzurechnen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis beinhaltet unter anderem Angaben gemäß § 7 der in Nummer 1.1 genannten Verwaltungsvereinbarung.
- 8.2 Zweckbindung
Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/bauliche Maßnahmen sind für eine Zeitdauer von 20 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die zweckentsprechende Inbetriebnahme hat alsbald ab Fertigstellung beziehungsweise Eigentumsübergang zu erfolgen. Ist im Vorfeld bereits eine Nutzungsdauer

von weniger als 20 Jahren vorgesehen, insbesondere bei Interimslösungen, soll die Zuwendung anteilig entsprechend der geplanten Nutzungsdauer erfolgen. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre beziehungsweise zwei Jahre für bewegliche Gegenstände. Sie beginnt mit der Inbesitznahme beziehungsweise Inbetriebnahme des Gegenstandes.

Bei anderweitiger Verwendung vor Fristablauf ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Die gewährte Zuwendung kann in diesem Fall anteilig der nicht erfolgten Nutzungsdauer zurückgefordert werden. Nummer 8 Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO finden Anwendung.

8.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ab dem 12. Oktober 2021 ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn erfolgt demnach auf eigenes Risiko des Zuwendungsbegehrenden. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

8.4 Verbot der Doppelförderung

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden. Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von Maßnahmen, welche mit Mitteln des Landesprogramms „Kommunales Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI)“ gefördert werden.

8.5 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zusätzlichkeit gemäß § 5 der in Nummer 1.1 der genannten Verwaltungsvereinbarung ist gegeben, wenn die gewährte Zuwendung nicht zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens eingesetzt wird, dessen Finanzierung bereits vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 durch die Finanzplanung des Landes Rheinland-Pfalz festgeschrieben war oder durch Verwaltungsakt (§§ 35 Satz 1, 41 VwVfG) oder Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder eine anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes gewährt wurde und den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betrifft (vorhabenbezogener Ansatz). Im Falle kommunaler Zuwendungsempfänger gelten diese Vorgaben entsprechend. Eine dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienende Finanzierung eines Investitionsvorhabens liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil des Vorhabens zum Zweck des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder auf mehr als 25 v. H. der Gesamtausgaben bezieht.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.